

// Im Blickpunkt

Mit neuen Vorschlägen zum „Evergreen“ der Suche nach Kriterien für die Vorsteueraufteilung in wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten befasst sich der Beitrag von *Beiser*. Ebenso sensibel gestaltet sich das Thema der Versorgungszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, die neben der betrieblichen Versorgungsleistung auch „reguläre“ Gehaltszahlungen erhalten, vgl. dazu die Ausführungen von *Uckermann*. Wie Fußangeln bei der Umstrukturierung von Freiberufler-Sozietäten vermieden werden können, beschreiben *Ostermayer/Huber*.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Belastung bei getrennter Veranlagung**

Der BFH hat durch Urteil vom 26.3.2009 – VI R 59/08 – entschieden: Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die zumutbare Belastung bei getrennter Veranlagung von Ehegatten vom Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten berechnet wird. Zwar mag es sein, dass Ehegatten durch die Regelungen des § 26a Abs. 2 S. 1 EStG und des § 33 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 EStG gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften insoweit benachteiligt werden, als die zumutbare Belastung auch bei einer getrennten Veranlagung auf der Grundlage des Gesamtbetrags der Einkünfte beider Ehegatten berechnet wird. Indessen ist diese punktuelle gesetzliche Benachteiligung hinzunehmen, weil die gesetzliche Regelung im Ganzen betrachtet keine Schlechterstellung von Eheleuten bewirkt (Beschluss des BVerfG vom 15.1.2009 – 2 BvR 2044/07, Tz. 60, m. w. N).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1323-1 unter www.betriebs-berater.de

➔ *Diese Entscheidung erging zu einem Fall mit Gütertrennung. Gerade dieser Güterstand wird bei Ehen von Unternehmern nicht selten vereinbart.*

BFH: Milchabgabe; Saldierung von Überlieferungen

Der BFH hat durch Beschluss vom 21.4.2009 – VII B 74/08 – entschieden: Weisen der Molkerei vorgelegte Verträge über die Verpachtung der Milcherzeugung dienender Produktionsmittel den Pächter als Milcherzeuger aus, ergeben jedoch spätere Prüfungen, dass die Verträge nicht den Vereinbarungen gemäß vollzogen wurden, weshalb der Verpächter auch während der Pachtzeit Milcherzeuger war, nehmen die ihm nachträglich zuzurechnenden Liefermengen nicht am sog. Saldierungsverfahren teil. Nach § 14 Abs. 1 Satz 7 der Zusatzabgabenverordnung vom 12.1.2000 (BGBl. I 2000, 27) in der im Streitfall

maßgeblichen Fassung der zweiten Verordnung zur Änderung der Zusatzabgabenverordnung vom 14.1.2004 (BGBl. I 2004, 89) ist auf Änderungen, die dem Käufer nach dem in § 19 Abs. 3 Zusatzabgabenverordnung genannten Datum bekannt werden, das Ergebnis der Verrechnung nach § 14 Abs. 1 S. 4 Zusatzabgabenverordnung anzuwenden, es sei denn, der Milcherzeuger hat unrichtige oder unvollständige Angaben über seine tatsächliche Milchlieferung gemacht. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist eindeutig; insbesondere kommt es nicht darauf an, ob die Angaben über die tatsächlichen Milchlieferungen schuldhaft in unrichtiger bzw. unvollständiger Weise gemacht worden sind.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1323-2 unter www.betriebs-berater.de

FG des Saarlandes: vGA bei Erteilung einer Pensionszusage

Das FG des Saarlandes hat durch Urteil vom 3.12.2008 – 1 K 1377/04 – entschieden: Erteilt eine GmbH ihrer Geschäftsführerin, die Ehefrau des Mehrheitsgesellschafters ist, vor Ablauf einer angemessenen Probezeit eine Pensionszusage, so liegt in Höhe der Zuführung zur Pensionsrückstellung eine vGA vor.

Stellt die Pensionszusage einen Ersatz für die gesetzliche Sozialversicherungsrente dar, so ist die vGA um die im Jahr der Erteilung der Pensionszusage ersparten Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1323-3 unter www.betriebs-berater.de

➔ *Spätere ersparte fiktive Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung mindern die Höhe der vGA hingegen nicht.*

Verwaltungsanweisung**BMF: Entlastung von Abzugsteuern aufgrund von DBA nach dem Kontrollmeldeverfahren**

Durch Schreiben vom 20.5.2009 – IV B 5 – S 2411/07/20021 – hat das BMF für die Teilnahme am Kontrollmeldeverfahren für Kapitalerträge nach

§ 50d Abs. 6 EStG klargestellt: Das BZSt kann den Schuldner ermächtigen, dieses Verfahren anzuwenden. Dabei unterlässt dieser den Steuerabzug bei Gläubigern, die in einem DBA-Staat ansässig sind, und übersendet statt dessen dem BZSt für jeden von ihnen eine Jahreskontrollmeldung. Das Schreiben zeigt auf, für welche Kapitalerträge i. S. d. § 43 EStG dies gilt und welche Angaben die Kontrollmeldung enthalten muss. Die Haftung gem. § 44 Abs. 5 S. 1 EStG bleibt unberührt. Die Vordrucke sind beim BZSt erhältlich.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1323-4 unter www.betriebs-berater.de

➔ *Die Ermächtigung zur Anwendung des Kontrollmeldeverfahrens wird von BZSt durch Bescheid erteilt – im Allgemeinen unbefristet, aber unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Ermächtigung kann auch mit Auflagen verbunden werden.*

OFD Münster: Beteiligungsgrenze bei ausländischen Beteiligungen

Durch Kurzinformation vom 26.5.2009 – 015/2009 – hat die OFD Münster klargestellt: Der EuGH hat entschieden, dass Art. 56 EG einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach welcher der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Veräußerung von Anteilen einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU im Jahr 2001 bereits dann steuerpflichtig ist, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mindestens 1% beteiligt war, während der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft mit Sitz im erstgenannten Mitgliedstaat unter im Übrigen gleichen Bedingungen im Jahr 2001 erst bei einer wesentlichen Beteiligung von mindestens 10% steuerpflichtig ist (EuGH, 18.12.2007 – C-436/06, Gronfeldt). Das Urteil soll im BStBl. veröffentlicht werden. Die Grundsätze des EuGH-Urteils sind in allen offenen Fragen anzuwenden.